

# I. Ausführung

## S a t z u n g

über die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortsgemeinde St. Julian für das Gebiet "Siedlung"

vom 3. Februar 1995

Der Ortsgemeinderat St. Julian hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Nov. 1993 (GVBl. S. 518) am 24. Mai 1994 folgende Satzung beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 22 Abs. 3 BauGB hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Die Grundstücke Parzellen-Nrn. 1527/1, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1533/1, 1534, 1535, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540 und 1541 sowie die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Teilflächen der Parzellen-Nrn. 1542, 1553 und 1527 der Gemarkung St. Julian werden als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB festgelegt.

### § 2

Gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB wird festgesetzt, daß zur Einbindung des Ortsteiles in die Landschaft die an der Nordostseite des Gebietes vorhandenen Obstbaumbestände erhalten bleiben sollen. Erfolgt aufgrund einer Bebauung oder einer sonstigen Umnutzung ein Eingriff in diese Bestände, so ist dieser durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt durch die Anlegung eines Pflanzstreifens entlang der Grenze der zu bebauenden Fläche zum Außenbereich hin, welcher mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist. Dabei soll je 10 m Pflanzstreifen mindestens ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden. Die vorzunehmenden Begrünungsmaßnahmen sind durch detaillierte Eingrünungspläne, welche zusammen mit den Bauantragsunterlagen zur Genehmigung vorzulegen sind, nachzuweisen. Für die im Geltungsbereich der Satzung gelegenen bereits bebauten Grundstücke und Grundstücksteile gilt das Gebot der Eingrünung zum Außenbereich hin als unverbindliche Empfehlung.

**§ 3**

Der Erlaß der Satzung erfolgt in Kenntnis des Vorhandenseins der Kreisstraße Nr. 26 und der von ihr ausgehenden Emissionen. Forderungen der Grundstückseigentümer gegen den Baulastträger der Kreisstraße wegen Immissionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Festlegung des Gebietes als im Zusammenhang bebauter Ortsteil sind ausgeschlossen.

**§ 4**

Der im § 1 dieser Satzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegte Bereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

St. Julian, den **03. Feb. 1995**  
Für die Ortsgemeinde St. Julian



*Kreischer*

Kreischer, Ortsbürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB wurde den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zweck lag der Entwurf der Satzung in der Zeit vom 28. Oktober 1992 bis einschließlich 1. Dezember 1992 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Auf die öffentliche Auslegung und die Gelegenheit zur Stellungnahme wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 28. Oktober 1992 hingewiesen.
2. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 6. Oktober 1992 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Aus der Bürgerschaft waren keine Bedenken und Anregungen gegen den Satzungsentwurf vorgebracht worden. Die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Ortsgemeinderates St. Julian am 7. Juni 1993 behandelt. Das Beschlussergebnis wurde den Fachbehörden, welche Änderungen der Satzung verlangt hatten, mit Schreiben vom 24. Februar 1994 mitgeteilt.

Nachdem der Satzungsentwurf nach der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange geändert wurde, erfolgte in der Zeit vom 2. März 1994 bis 5. April 1994 eine erneute Auslegung. Auf die erneute öffentliche Auslegung und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Satzungsentwurf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 02. März 1994 hingewiesen. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24. Februar 1994 von der erneuten öffentlichen Auslegung unterrichtet. Im Rahmen dieser erneuten öffentlichen Auslegung wurden vom Straßenbauamt Kaiserslautern Einwendungen gegen den Satzungsentwurf vorgetragen, über deren Berücksichtigung der Ortsgemeinderat am 24. Mai 1994 entschieden hat. Das Beschlussergebnis wurde dem Straßenbauamt mit Schreiben vom 20. Juni 1994 mitgeteilt.

4. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Julian am 24. Mai 1994 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	15 + 1	
Anwesende Ratsmitglieder	: 12	
Für die Satzung haben gestimmt	: 11	Ratsmitglieder
Gegenstimmen	: 0	
Stimmenthaltungen	: 1	

5. Diese Satzung wurde am 20. Juni 1994 gemäß § 22 Abs. 3

7. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß

a) nach § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

b) § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1993 S. 518 und GVBl. 1994, S. 153 BS 2020-1):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

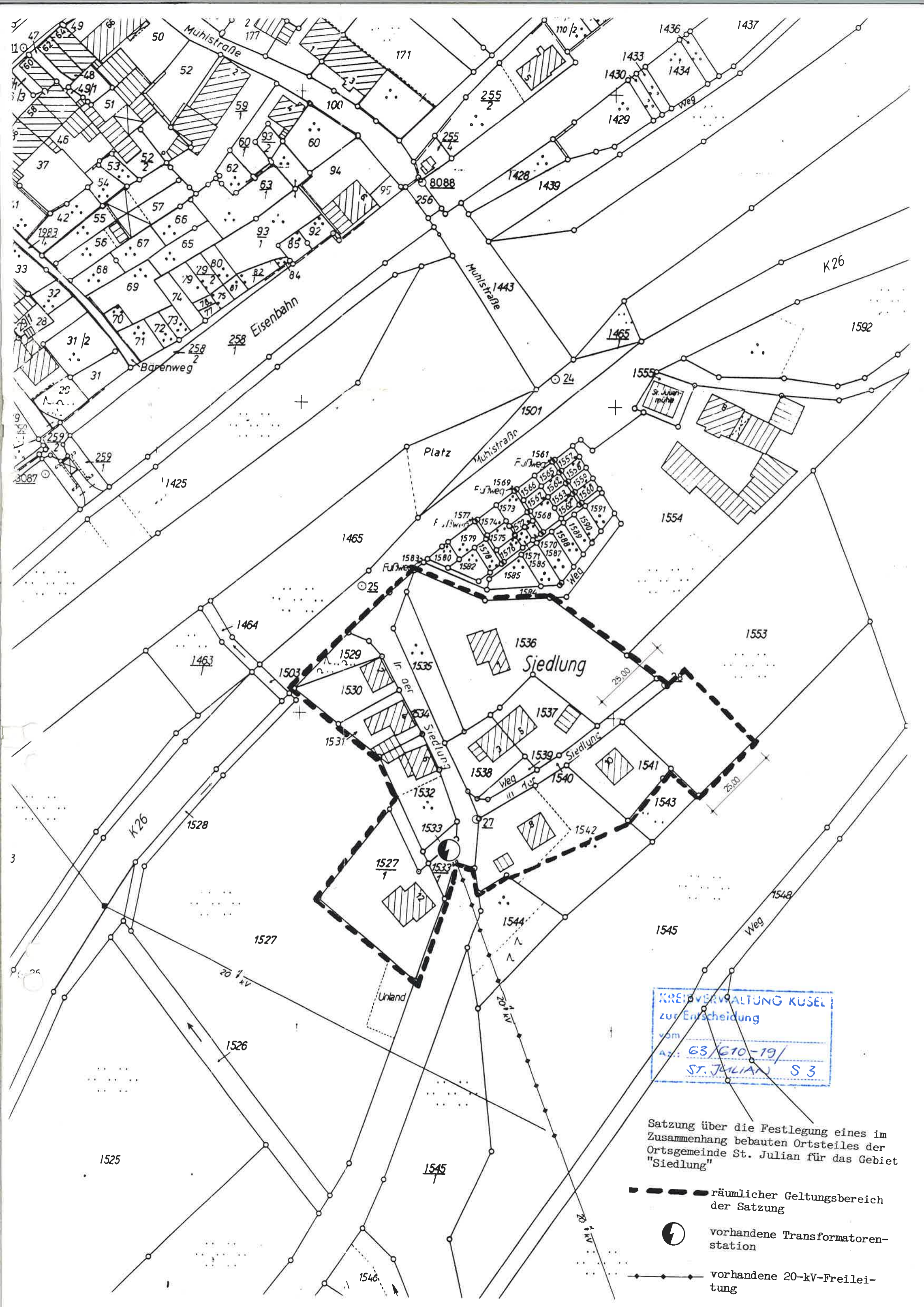
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Julian, den 13. März 1995



Kreischer, Ortsbürgermeister



KREISVERWALTUNG KUSEL  
 zur Entscheidung  
 vom  
 Az.: 63/010-19/  
 ST. JULIAN S 3

Satzung über die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortsgemeinde St. Julian für das Gebiet "Siedlung"

- räumlicher Geltungsbereich der Satzung
- ⚡ vorhandene Transformatorstation
- +— vorhandene 20-kV-Freileitung